

Untervazer Burgenverein Untervaz

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



2023

Indizienprozess gegen einen Wolf

Email: dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch. Weitere Texte zur Dorfgeschichte sind im Internet unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/dorfgeschichte> erhältlich. Beilagen der Jahresberichte „Anno Domini“ unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/annodomini>.

Bündner Tagblatt

schweiz am Wochenende

Samstag, 28. Januar 2023

AZ 7007 Chur | Nr. 23 | Redaktion 081 255 50 50 | E-Mail redaktion@buendnertagblatt.ch | Abo 0844 226 226 | Inserate 081 255 58 58 | Ft. 4.20 buendnertagblatt.ch

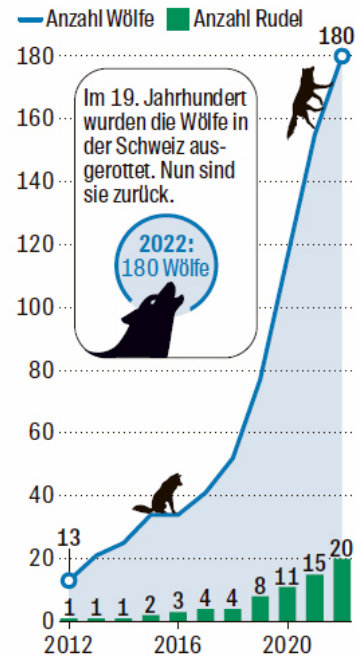
Indizienprozess gegen einen Wolf

Welche Beweise müssen für die Taten eines Tieres vorliegen, damit ein Todesurteil verhängt werden kann?



Auf frischer Tat von einer Fotofalle ertappt: M92 transportiert Reste eines Rehs ab. Bild: Amt für Jagd und Fischerei Graubünden (11.10.2019)

Die Rückkehr des Wolfes in die Schweiz



Quellen: Kora und Bafu/Grafik: let

Indizienprozess gegen einen Wolf

Welche Beweise müssen für die Taten eines Tieres vorliegen, damit ein Todesurteil verhängt werden kann? *Andreas Maurer*

Wölfe, die zu viele Schafe oder Kühe angreifen, können heute einfacher zum Abschuss freigegeben werden als noch vor zwei Jahren. Die frühere restriktivere Praxis hat Bundesrecht verletzt, wie das Bundesgericht jetzt feststellt. In diesem Präzedenzfall geht es um einen alten Bekannten, dessen Geschichte von zwei Richterinnen und einem Richter auf eine kriminalistische Weise untersucht wird. Ein Krimi in fünf Kapiteln.

1. Der Täter

M92 ist der berühmteste Wolf der Schweiz. Er trug diesen Namen, weil er als 92. männliches Tier nach der Ausrottung in der Schweiz registriert worden war. Er war der Anführer des berüchtigten Beverin-Rudels. Diese Migranten verhielten sich anders als die anderen Artgenossen, die seit 1995 wieder in die Schweizer Alpen eingewandert waren. Sie attackierten Nutztiere und näherten sich Menschen.

Allein im Juli und August 2021 erlegte das Wolfsrudel 18 Schafe. Damit überschritt es eine juristische Grenze. Die Schweizer Jagdverordnung regelt nämlich genau, was ein Rudel darf und was nicht. Innerhalb von vier Monaten ist die Tötung einer bestimmten Anzahl Nutztiere erlaubt: zehn Schafe oder zwei Kühe – oder zwei Pferde oder zwei Esel.

Hat ein Rudel mehr Opfer auf dem Gewissen, sind Abschüsse möglich. Die Bedingungen dafür sind ebenfalls reglementiert. Wenn sich ein Rudel erfolgreich fortgepflanzt hat, dürfen höchstens halb so viele Wölfe geschossen werden, wie in diesem Jahr geboren wurden.

Der Abschuss von Elterntieren ist zudem nur ausnahmsweise erlaubt. Ein Kanton muss dafür den Nachweis erbringen, dass ein Wolf für zwei Drittel des rechtlich anerkannten Schadens verantwortlich ist. Die Tötung soll dem Rudel eine Lehre sein. Die Tiere werden deshalb in der Nähe von Siedlungen oder von Schafherden erlegt, damit sie diese Gebiete künftig meiden.

2. Die Anklage

Der Bündner Regierungspräsident beantragte im August 2021 beim Bundesamt für Umwelt den Abschuss von M92. Der Kanton konnte dem Bund allerdings nur wenige Beweise für dessen Taten vorlegen.

Die Wildhüter konnten das Alphatier lediglich für drei Angriffe im Jahr 2019 und zwei Angriffe im Jahr 2020, darunter ein schwer verletzter Esel, mit DNA-Nachweisen als Mittäter identifizieren. Denn die genetische Spurensicherung ist in diesen Fällen sehr schwierig.

Die Ermittler sind auf Speichelproben des Wolfes angewiesen, die in möglichst unblutigen Bisswunden sichergestellt werden. Dabei müssen die Biologen rasch vorgehen, da die DNA in der Sommerhitze sonst degeneriert. Als Regel gilt, dass die DNA-Probe innert 24 Stunden entnommen werden muss. Oft verstreicht jedoch mehr Zeit, bis die Risse festgestellt werden. Andere Probenarten wie Kot, Urin oder Haare hinterlassen die Angreifer in der Regel nicht am Tatort.

Das Genmaterial werten Spezialisten in einem Biolabor der Universität Lausanne aus. Nur bei jeder vierten Probe können sie einen Wolf individuell identifizieren. Vor allem bei Herden, die von Schutzhunden bewacht werden, sind die meisten Proben unbrauchbar. Die Spuren werden verwischt und ergeben dann das Ergebnis «Hund».

Wegen dieser Beweisschwierigkeiten führte die Bündner Regierung einen Indizienprozess. Sie argumentierte, dass ein problematischer Leitwolf auch auf andere Art identifiziert werden könne. So habe M92 immer die gleiche Tötungsmethode angewandt. Aufgrund des für ihn typischen Rissbildes könne er deshalb ebenfalls seiner Taten überführt werden.

Zudem könne ihm weiteres problematisches Verhalten nachgewiesen werden: Das Alphatier konnte über Elektrozäune springen. Die Bündner wollten verhindern, dass er diese Technik seinem Nachwuchs beibringt.

3. Der Freispruch

Das Bundesamt für Umwelt gab M92 damals jedoch noch nicht zum Abschuss frei, sondern nur drei Jungtiere. Für ein Todesurteil eines Leitwolfes verlangte es höhere Anforderungen an die Beweisführung. Ohne genügend DNA-Nachweise sei nicht zweifelsfrei erstellt, dass M92 für zwei Drittel der Schäden verantwortlich sei.

Der Bund wollte vorsichtig vorgehen, da jeder Abschuss die Situation auch verschärfen könnte. Fehlt ein Elterntier, könnte die Nahrungsversorgung des Rudels beeinträchtigt werden.

Ohne väterliches Vorbild könnten die Jungtiere die Jagdtechniken nicht richtig lernen und deshalb ihre Taktik anpassen. Falls ihnen die Wildtiere nämlich zu oft entkommen, könnten sie auf einfacher verfügbare Beute ausweichen. Das würde dann noch mehr tote Schafe bedeuten.

4. Das Gerichtsurteil

Die Bündner Regierung zog den Fall vor das Bundesverwaltungsgericht. Dieses gibt dem Kanton Graubünden nun recht. Denn in so einem Fall gelte die freie Beweiswürdigung. Anders als in einem Strafprozess müssen keine starren Beweisregeln eingehalten werden. Ein Wolf muss also nicht zwingend mit DNA-Spuren, sondern kann auch mit Foto- oder Filmaufnahmen, GPS-Daten (falls er einen Sender trägt), Sichtungsprotokollen oder speziellen Verhaltensmustern überführt werden.

5. Der Abschuss

Das Bundesamt für Umwelt merkte schon vor dem Urteil, dass seine Argumentation nicht mehr haltbar ist, und hat deshalb seine Praxis bereits gelockert. Es bewilligte auch Abschüsse, die nicht nur mit DNANachweisen begründet waren.

Im Sommer 2022 gab die Bundesbehörde M92 zum Abschuss frei. Sie liess sich vom Kanton Graubünden überzeugen, dass der Leitwolf ein Wiederholungstäter sei und an Angriffen auf Esel und Kälber sowie an der Tötung zweier erwachsener Mutterkühe beteiligt gewesen sein soll.

M92 hatte aber noch eine Gnadenfrist. Abschüsse von Elterntieren sind nur zwischen November und Januar erlaubt, damit die Jungtiere schon möglichst selbstständig sind. In der Nacht auf den 9. November 2022 erlegte ein Jäger M92 in der Nähe des Bergdorfs Tenna.

Das Gericht behandelte den Fall postum, um die Grundsatzfrage für künftige Abschüsse zu klären. M92 geht auch als der Wolf in die Geschichte ein, der die Rechtsprechung geprägt hat. Seine Nachfahren werden demnach früher als er geschossen werden können, falls sie die Jagdverordnung verletzen.
